

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 5 (1896)
Heft: 4

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnement:
Schweiz:
Fr. 5.— jährlich.
Fr. 3.— halbjährlich.
Ausland:
Unter Kreuzband
Fr. 7.50 (6 Mark) jährlich.
Deutschland,
Österreich und Italien:
Bei der Post abonnirt:
Fr. 8.— (Mk. 4.—) jährlich.
Vereinigungen
erhalten das Blatt gratis.

Insätze:
20 Cts per 1000 Fr. Post-
satz für den Raum
Bei Wiederholungen
entsprechen Rabatt.
Vereinigungen
bekommen die Hälfte.

Organ und Eigentum
des
Schweizer Hotelier-Vereins.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.
Telegramm-Adresse: „Hôtelrevue Basel.“

TÉLÉPHONE No. 1573.

Offizielle
Nachrichten.

Nouvelles
officielles.

Mitteilungen
aus den Verhandlungen des Vorstandes
vom 22. Januar 1896.

Herr Peter Badrutt in Sils erklärt die Annahme
der auf ihn gefallenen Wahl als Mitglied des Ver-
waltungsrates.

In den Verein wurden aufgenommen:

1. Herr Alex. Hirschi, Direktor vom Hôtel des Trois Couronnes & Hotel Monnet in Vevey.
2. Herr Paul Weibel-Müller, Hotel und Pension Dubuis in Corbeyrier s/Aigle.
3. Herr Ch. Nicodet, Hôtel du Parc in Montreux.
4. " K. Truttmann-Oesch, Hotel Freienhof in Thun.
5. " E. Altherr-Simond, Hotel Freihof und Schweizerhof in Heiden.

Den Austritt haben erklärt:

1. Herr Volz-Engel, früher Hotel und Pension Bellevue in Lausanne.
2. Herr Helbling-Sommer vom Hotel Schwanen in Rapperswyl.

Der Schweiz. Handels- und Industrie-Verein er-
sucht, unsern Beitrag zum Berichte über Handel und
Industrie der Schweiz pro 1895 bis Mitte März cr.
zu liefern. Es wurden die nötigen Anordnungen
hierfür getroffen.

Nach Einsicht eines bezüglichen Schreibens des
Präsidenten der Gruppe 23, Herrn J. Tschumi in
Ouchy wurde beschlossen, es habe der Vorstand
ausser der theoretischen Abteilung: Statistik, Photo-
graphien, Buchführung etc. auch das Restaurant und
die Taverne des Hotelpavillons als Ausstellungsga-
genstand des Schweizer Hotelier-Vereins beim Cen-
tral-Comité anzumelden.

Extrait des délibérations du Comité.

(Séance du 22 janvier 1896.)

M. Peter Badrutt à Sils déclare accepter sa no-
mination de membre du Conseil d'administration.

Admissions:

1. M. Alex. Hirschi, Directeur de l'Hôtel des Trois Couronnes & Hôtel Monnet, Vevey.
2. Paul Weibel-Müller, Hôtel et Pension Dubuis, Corbeyrier s/Aigle.
3. Ch. Nicodet, Hôtel du Parc, Montreux.
4. K. Truttmann-Oesch, Hôtel Freienhof, Thoune.
5. E. Altherr-Simond, Hôtels Freihof et Schweizerhof, Heiden.

Démissions:

1. M. Volz-Engel, ci-devant Hôtel et Pension Bellevue, Lausanne.
2. Helbling-Sommer, Hôtel du Cygne, Rapperswyl.

L'Union suisse du commerce et de l'industrie
demande qu'on lui fournit d'ici à la mi-mars nos
données et renseignements pour son rapport sur le
commerce et l'industrie de la Suisse en 1895. Les
mesures nécessaires pour satisfaire à cette demande
ont été prises.

Sur le vu d'une lettre du Président du groupe
23, M. Tschumi à Ouchy, il est décidé que le Comité
doit annoncer au Comité Central comme objets d'ex-
position de la Société Suisse des Hôteliers non seule-
ment la partie théorique, statistique, photographies,
comptabilité, etc., mais aussi le restaurant et le débit
du pavillon des hôtels.

Abonnements:
Pour la Suisse:
Fr. 5.— par an.
Fr. 3.— pour 6 mois.
Pour l'étranger:
Envoyé sous bande:
Fr. 7.50 par an.
Pour l'Allemagne,
l'Autriche et l'Italie,
Abonnement postal:
Fr. 5.— par an.
Les sociétaires reçoivent
l'organe gratuitement.

Annonces:
20 cts. pour la petite ligne
ou son équivalent.
Rabais en cas de répétition
de la même annonce.
Les sociétaires
payent moitié prix.

Hôtel-Revue

Organ und Eigentum
des

Organe et Propriété
de la
Société Suisse des Hôteliers.

5. Jahrgang 5me ANNÉE

Schweizer Hotelier-Vereins.

Rédaction et Expédition: Rue des Etoiles No. 21, Bâle.
Adresse télégraphique: „Hôtelrevue Bâle.“

Quittance.

J'ai l'honneur de vous accuser réception de la
somme de Fr. 1335. Veuillez recevoir ainsi que les
honorés membres de notre Société les meilleurs re-
merciements de l'important appui financier donné à
notre école professionnelle.

A. Raach, caissier.

Eine nette Bescheerung

steht den Gastwirten Deutschlands in dem im Ent-
wurf vorliegenden bürgerlichen Gesetzbuch bevor.
Wir entnehmen einem Leitartikel der „Hôtel-Revue“
in Leipzig über die „Haftpflicht der Gastwirte nach
dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches“ Folgendes:

Bekanntlich besteht noch in den preussischen,
bayrischen und hessischen Rheinlanden der schon
viel angefochtene *Code civil* vom 5. März 1803 als
Gesetz. Betreffs der Haftpflicht sind für die Gast-
wirte folgende drei Artikel von besonderer Wich-
tigkeit:

Art. 1882. Jede Handlung eines Menschen, von welcher
Art sie auch sei, die einem anderen Schaden verursacht,
verbindet denjenigen, durch dessen Verschulden der Schaden
entstanden ist, dessen zu ersetzen.

Art. 1883. Jeder ist für den Schaden verantwortlich,
den er durch seine Handlung oder auch nur durch seine
Nachlässigkeit oder Unvorsicht verursacht hat.

Art. 1884. Man ist nicht allein für jeden Schaden ver-
antwortlich, den man durch seine eigene Handlung ver-
ursacht, sondern auch für denjenigen, der durch die Handlung
von Personen verursacht wird, für welche man einstehen
muss, oder durch Sachen, die man unter seiner Obhut hat.

Auf Grund dieser Artikel fällt das Kölner Ober-
landes-Gericht in einem Prozess folgendes Urteil:

„Der Gastwirt haftet auch für Kostbarkeiten,
welche die von ihm beherbergten Reisenden in sein
Gasthaus gebracht haben, und zwar auch dann, wenn
letztere ihm dieselben weder zur besonderen Ver-
wahrung übergeben, noch ihn auf den Wert der-
selben hingewiesen haben. Er kann diese Haftpflicht
auch nicht dadurch von sich abwenden, dass er in
den Gastzimmern ein Avis anbringt, wonach er für
Geld und Wertgegenstände nur dann die Verant-
wortung übernimmt, wenn sie ihm zur besonderen
Aufbewahrung übergeben sind.“

Jeder Laie wird ohne weiteres die Tragweite
dieses Urteils einsehen, wenn sich die Gerichte in
oben erwähnten Provinzen diesem Urteil anschliessen
sollten; es würde dann der Gastwirt hilflos den
Händen jedes Fremden überliefern; denn nach dem
Urteil haftet der Gastwirt auch für Kostbarkeiten
und Wertsachen, die ihm nicht in besondere Ver-
wahrung gegeben sind, oder auf deren Wert er nicht
aufmerksam gemacht worden ist. Bisher herrschte
die Ansicht, dass der Gastwirt nur dann haftbar war,
wenn ihn ein Verschulden traf, sei es durch
Unvorsicht, Nachlässigkeit oder sonstwie. Dieser
Gebrauch wird durch obiges Urteil zu nichts gemacht,
der Gastwirt ist unter allen Umständen haftbar. Das
Urteil steht in direktem Widerspruch mit der in den
Gastwirts-Kreisen bestehenden Rechtsanschauung;
denn wie kann ein Wirt für einen ihm unbekannt
gebliebenen Wert der eingebrochenen Sachen haftbar
gemacht werden? Dieser kann sich ja, wie es öfters
bei Juwelen geschieht, auf Hunderttausende von Mark
belaufen, wodurch der Gastwirt mit einem Schlag
ein ruinierter Mann würde, und dies kann das Gesetz
unter keinen Umständen wollen.

Bei der Beurteilung der Haftpflicht ist vor allem
zu berücksichtigen, dass die darauf bezüglichen Ge-
setz-Paragrafen noch auf dem Römischen Recht
beruhen, das unseren jetzigen modernen Lebensver-
hältnissen keine Rechnung trägt. Man bedenke nur
die Verkehrsverhältnisse von sonst und jetzt. Früher
waren die Gasthöfe die Stationen für die Aufbe-
wahrung der Waren und Gelder der Reisenden; es
war deshalb selbstverständlich, dass die Gesetzgebung
diesem Umstände Rechnung trug und die Haftpflicht
der Wirtes erhöhte, weil der Reisende diesen sein
ganzes Geld und Gut anvertrauen musste.

„Ganz anders hat sich dieser Verkehr heute ge-
staltet. Unsere Posten und Eisenbahnen befördern
sich Gelder, Wertpapiere, Wertsachen u. s. w., und
jeder kann sich die Sicherheit verschaffen, dass ihm
diese Verkehrs-Anstalten voll n Ersatz für etwaigen
Verlust leisten, niemand ist mehr gezwungen, grössere
Summen und Kostbarkeiten auf der Reise bei sich
herumzutragen. Ebenso macht es unser moderner
Bankverkehr überflüssig, grössere Summen bei sich
führen zu müssen. Darum ist es auch nicht gerecht,
wenn der Wirt für diese Sachen haftbar sein soll.
Ganz entbunden von der Haftpflicht kann natürlich
der Gastwirt nicht werden, er muss nach wie vor
dem Gaste für seine dem täglichen Bedürfnis dienen-
den Sachen volle Sicherheit leisten, für Gelder, Waren
und Wertsachen jedoch nur insoweit, als er sie zur
Aufbewahrung übernommen hat; eine Pflicht aber zur
Aufbewahrung der letzteren darf für ihn nicht be-
stehen.“

Wie stellt sich nun der Entwurf für das neue
bürgerliche Gesetzbuch zu dieser gerechten Forderung
der Gastwirte, die ganz dem modernen Verkehr
entspricht? Die darauf bezüglichen Paragraphen
lauten:

§ 641. Ein Gastwirt, der gewerbsmäßig Fremde zur
Beherbergung aufnimmt, hat einem im Betriebe dieses
Gewerbes aufgenommenen Gaste den Schaden zu ersetzen,
welchen derselbe durch den Verlust oder die Beschädigung
eingebrachter Sachen erleidet. Die Schaden-Ersatzpflicht
tritt ein, wenn der Schaden von dem Gast, dem Begleiter
des Gastes oder einer Person, die er bei sich aufgenommen
hat, verursacht worden, oder durch die Beschaffenheit der
Sachen oder durch höhere Gewalt entstanden ist.

Als eing-bracht gelten die Sachen, welche der Gast
dem Gastwirt oder Leuten desselben, zur Entgegen-
nahme der Sachen bestellt oder nach den Umständen als
dazu bestellt anzusehen waren, übergeben oder an einen
ihm von derselben angewiesenen Ort oder in Ermangelung
einer Anweisung an den hierzu bestimmten Ort gebracht
hat. Ein Anschlag, durch welchen der Gastwirt die Haft-
pflicht ablehnt, ist ohne Wirkung.

§ 642. Für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten haftet
der Gastwirt nach § 641 nur bis zu dem Betrage von ein-
tausend Mark, es sei denn, dass er diese Gegenstände in
Kenntnis ihrer Eigenschaft als Wertsachen zur Aufbewah-
rung übernommen, oder die Aufbewahrung abgelehnt hat,
oder dass der Schaden von ihm oder seinen Leuten ver-
schuldet worden ist.

§ 643. Der dem Gaste auf Grund der §§ 641 und 642
zustehende Anspruch erlischt, wenn der Gast nicht un-
verzüglich, nachdem er von dem Verlust oder der Be-
schädigung Kenntnis erlangt hat, dem Gastwirt Anzeige
macht. Der Anspruch erlischt nicht, wenn die Sachen
dem Gastwirt zur Aufbewahrung übergeben waren, oder
der Schaden von ihm oder von seinen Leuten verschuldet
worden ist.

Bei der Prüfung dieser drei Paragraphen wird
jeder sofort zu der Überzeugung gelangen, dass sie
den veränderten Verhältnissen und dem modernen
Verkehr nicht so Rechnung getragen haben, wie es
der Wirt fordern kann, und dass sie dem zweck-
mässigen deutschen Rechtsbegriff nicht entsprechen.
Sie lassen immer noch eine viel zu weit gehende
Haftpflicht zu, und es steht zu befürchten, dass die
Gerichte gleiche Entscheidungen fällen, wie das Kölner
Oberlandesgericht.

Nach § 641 bleibt die Haftpflicht für alle vom
Gaste eingebrochenen Sachen bestehen, gleichviel ob
dem Prinzipal oder einem seiner Angestellten über-
geben sind; auch ein Anschlag in den Zimmern u. s. w.,
durch die der Wirt die Haftung ablehnt, hat keine
Gültigkeit. Die wiederholten Petitionen der Gastwirte
sind also unberücksichtigt geblieben. Wenn nun auch
die Ersatzpflicht für Geld, Wertpapiere u. s. w. nach
§ 642 die Höhe von 1000 Mk. nicht übersteigen soll,
so ist diese Summe nach obiger Ausführung ent-
schieden zu hoch gegriffen. 200 bis 300 Mk. dürfte
die Ersatzpflicht nicht übersteigen. Bei 1000 Mk.